



**M e n s c h e n r e c h t s b e i r a t**

Bundesministerium für Inneres

**BERICHT DES MENSCHENRECHTSBEIRATS**

**REAKTION AUF  
BEHAUPTETE MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN**

**MENSCHENRECHTLICHE ANALYSE DES UMGANGS DES STAATES MIT  
MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN AN HAND DES FALLES WAGUE**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Einleitung</b> .....	3
<b>2. Der relevante menschenrechtliche Rahmen</b> .....	3
2.1 Das Recht auf Rechtsschutz.....	3
2.1.1 Allgemeines zum Rechtsschutz .....	3
2.1.2 Die verfahrensrechtliche Komponente des Rechts auf Rechtsschutz.....	4
2.1.3 Die materiellrechtliche Komponente des Rechts auf Rechtsschutz .....	7
2.2 Das Selbstbeichtigungsverbot im Lichte der Rechtsprechung des EGMR .....	8
<b>3. Erwägungen zur Aufklärungs- und Wiedergutmachungspflicht des Staates und dem Grundsatz nemo tenetur ausgehend vom Fall Wague</b> .....	9
3.1 Die Aussageverweigerung der BeamtInnen im UVS Verfahren.....	9
3.2 Die Untersuchung durch das BIA .....	12
3.3 Öffentliche Erklärungen des Bundesministers .....	13
<b>4. Zusammenfassung</b> .....	16
<b>Anhang</b> .....	18

## **1. Einleitung**

Anlässlich des Verlaufs eines Polizei- und Rettungseinsatzes in der Nacht zum 15. Juli 2003, bei dem der mauretanische Staatsbürger Cheibani Wague zu Tode kam, befasst sich der MRB mit jenen menschenrechtlich relevanten Faktoren, die ursächlich oder sonst in einem Zusammenhang mit diesem Todesfall stehen könnten. Im Bericht über den „Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen“ sind im Rahmen der Aufgabe der Sicherheitsexekutive, Widerstand gegen rechtmäßige Amtshandlungen zu überwinden, Gefährdungen Dritter hintan zu halten, die Eigensicherung nicht zu vernachlässigen und die exekutive Zwangsgewalt verhältnismäßig auszuüben, Risiko- und Eskalationsfaktoren in der Interaktion zwischen Organen der Sicherheitsbehörden und Bürgern untersucht worden.<sup>1</sup>

Ausgeklammert blieb die Frage, welche Aufklärungs- und Wiedergutmachungspflichten aus menschenrechtlichen Gesichtspunkten seitens des Staates nach erfolgten Menschenrechtsverletzungen bestehen; diese soll nunmehr Gegenstand der Überlegungen sein. Dabei ist sowohl auf den Umfang der Mitwirkung der Behörde bei der Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen Bedacht zu nehmen, als auch auf das Selbstbeichtigungsverbot der amts handelnden BeamtInnen (Grundsatz *nemo tenetur se ipsum accusare*). Weiters sind die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Untersuchung zu beleuchten. Zu thematisieren sind auch die Formen der Wiedergutmachung und die Frage, auf welche Weise Menschenrechtsverletzungen in Zukunft verhindert werden können.

Mit der Einsetzung der AG „Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen – Menschenrechtliche Analyse des Umgangs des Staates mit Menschenrechtsverletzungen an Hand des Falles Wague“ wird das Thema der Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen beim Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt fortgesetzt und abgerundet. Die menschenrechtlichen Kernfragen – wie werden Menschenrechtsverletzungen vermieden und was soll im Falle von stattgefundenen bzw. behaupteten Menschenrechtsverletzungen geschehen? – sind als Eckpfeiler bei der Untersuchung der Ursachen struktureller menschenrechtlicher Defizite anzusehen. Sie bilden die „core-competence“ des MRB in seiner verfassungsmäßig verankerten Aufgabe, den Bundesminister in Angelegenheiten der Wahrung der Menschenrechte zu beraten.

## **2. Der relevante menschenrechtliche Rahmen**

### **2.1 Das Recht auf Rechtsschutz**

#### **2.1.1 Allgemeines zum Rechtsschutz**

---

<sup>1</sup> Vgl. Bericht des MRB „Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen.“

Nach heutiger Auffassung in Rechtsprechung, Lehre und Praxis obliegt dem Staat in Bezug auf die Menschenrechte nicht nur die Pflicht diese zu achten, dh. keinerlei staatliche Handlungen zu setzen, die als ungerechtfertigter Eingriff in das Recht des Individuums gewertet werden, sondern es besteht darüber hinaus auch die Verpflichtung, Menschenrechte zu gewährleisten und zu schützen.

Die Umsetzung der Verpflichtung zur Gewährleistung und zum Schutz der Menschenrechte erfordert legislative, administrative und sonstige Maßnahmen, die sicherstellen, dass Menschenrechte tatsächlich verwirklicht werden können. Schließlich wird auch eine Schutzpflicht des Staates angenommen, die darauf abzielt, die Menschenrechte vor Angriffen von Dritten zu schützen (sog. indirekte Dritt- oder Horizontalwirkung).

Die menschenrechtlichen Gewährleistungspflichten sehen einerseits präventive Maßnahmen vor, die darauf abzielen, durch entsprechende Vorkehrungen Menschenrechtsverletzungen von vorn herein zu verhindern (präventiver Faktor). Kommt es dennoch zu Menschenrechtsverletzungen, wird der Staat nicht aus seiner Verantwortung entlassen. Er hat vielmehr dafür zu sorgen, dass Menschenrechtsverletzungen aufgeklärt, die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden und dass eine Wiedergutmachung gegenüber den Opfern erfolgt.<sup>2</sup> In Fortsetzung des Prinzips der Prävention sind außerdem Vorkehrungen zu treffen, um eine Wiederholung der Menschenrechtsverletzung hintan zu halten.<sup>3</sup>

Aus den menschenrechtlichen Verpflichtungen des Staates folgt ein Recht auf Rechtsschutz<sup>4</sup>. Dieses ergibt sich aus verschiedenen menschenrechtlichen Dokumenten, wie Art. 2 (3) ICCPR i.V.m. Art. 6, 7 ICCPR, Art. 2, 3, 6 und 13 EMRK, Art. 12, Art. 13 und 14 der UN Anti-Folterkonvention und Art. 10 AEMR und ist überdies als integraler Bestandteil der Prävention zu sehen, liegt doch der Zweck des Rechts auf Rechtsschutz in der Wiedergutmachung und Genugtuung für das Opfer sowie in der Hintanhaltung einer wiederholten Menschenrechtsverletzung.<sup>5</sup>

### **2.1.2 Die verfahrensrechtliche Komponente des Rechts auf Rechtsschutz**

Das Recht auf Rechtsschutz hat eine materiellrechtliche und eine verfahrensrechtliche Komponente.<sup>6</sup> Letzterer wird dadurch entsprochen, dass der Staat einen entsprechenden Rechtsschutz im innerstaatlichen System zu verwirklichen, dh. ein rechtsstaatliches Verfahren zu

---

<sup>2</sup> Van Boven/Bassiouni Principles Art.3; siehe auch die Judikatur zu Art. 2 und Art.13 EMRK.

<sup>3</sup> Vgl. auch Bautista de Arellana v. Colombia, Communication No. 563/1993, U.N. Doc. CCPR/C/55/D/563/1993 (1995).

“The State party is further under an obligation to ensure that similar events do not occur in the future.” (Der Vertragsstaat ist ferner verpflichtet, zu gewährleisten, dass ähnliche Ereignisse in Zukunft nicht mehr stattfinden).

<sup>4</sup> Right to remedy and right to reparation.

<sup>5</sup> Van Boven/Bassiouni Principles Art. 3, Van Boven, Theo. “Right to Restitution, Compensation and Rehabilitation for Victims of Gross Violations of Human Rights and Fundamental Freedoms.” E/CN.4/SUB.2/1993/8.

<sup>6</sup> Nowak, Manfred. “Einführung in das internationale Menschenrechtssystem.” Wien 2002, 77f.

gewährleisten hat.<sup>7</sup> Rechtsschutz auf internationaler Ebene soll nur subsidiär, dh nach Ausschöpfung innerstaatlicher Rechtsschutzmöglichkeiten, zum Tragen kommen.

In der internationalen Rechtsprechung wurde insbesondere auf Grund des fundamentalen Charakters des Rechts auf Leben und des Verbots der Folter, grausamer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf Rechtsschutz weitherzig ausgelegt:

Demnach besteht über die Anforderungen der Artikel 2 und 3 sowie nach Artikel 13 EMRK die staatliche Verpflichtung, eine wirksame Untersuchung zu führen. Neben Schadenersatzzahlungen ist dabei auch eine gründliche und wirksame Aufklärung des Sachverhaltes maßgeblich. Zweck der Untersuchung ist es, die Verantwortlichen auszuforschen und einer Verurteilung zuzuführen. Den Angehörigen muss ein wirksamer Zugang zu dieser Untersuchung gewährleistet sein, vor allem wenn das Opfer unrechtmäßig durch staatliche Organe getötet wurde.<sup>8</sup>

Vergleichbare Standards gelten auch nach dem UN-Pakt für bürgerliche und zivile Rechte (ICCPR). Wurde eine Person in ihren im Pakt festgelegten Rechten verletzt, so sie hat gem. Art. 2 Abs.3 ICCPR das Recht auf eine wirksame Beschwerde. Dieses Recht verlangt, dass der Fall offiziell untersucht wird, dass die Verantwortlichen zur Verantwortung gezogen werden, dass für Wiedergutmachung gesorgt und sichergestellt wird, dass ähnliche Menschenrechtsverletzungen nicht mehr vorkommen können.<sup>9</sup>

Besondere Achtsamkeit ist bei Menschenrechtsverletzungen geboten, die unter Mit- oder Einwirkung staatlicher Organe erfolgen. Gesetzliche Bestimmungen, die den willkürlichen Einsatz von Staatsgewalt verbieten, würden de facto ad absurdum geführt, wenn es keine Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Einsatzes staatlicher Zwangsgewalt gäbe. Das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) ist im Zusammenhang mit der Generalbestimmung in Art. 1 EMRK zu verstehen, derzufolge die Vertragsstaaten allen in ihrer Hoheitsgewalt stehenden Personen die in der Konvention verbrieften Rechte sichern. Folglich besteht die Verpflichtung, eine wirksame und offizielle Untersuchung durchzuführen, wenn Personen gewaltsam zu Tode kommen.<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. auch Art. 6 EMRK (right to fair trial).

<sup>8</sup> Kaya vs Turkey, Application number 00022729/93, 19/02/1998, Reports 1998-I, Rn. 107; Cakici vs Turkey, 8. Juli 1999, Application number 00023657/94, 08/07/1999, Reports 1999-V, Rn. 113; Salman vs Turkey, Application number 00021986/93, 27/06/2000, Reports 2000-VII, Rn. 121; Kelly a.o.vs UK, Application number 00030054/96, 4.Mai 2001, Rn. 94.

<sup>9</sup> Rodríguez v. Uruguay, Communication No. 322/1988, U.N. Doc. CCPR/C/51/D/322/1988 (1994), Rn. 14.

<sup>10</sup> McCann and others vs. The United Kingdom, Application number 00018984/9, 27. September 1995; Kaya vs Türkei, Rn 86, Cakici vs. Turkey, Rn. 86; Salman v. Turkey, Rn. 104, Ogur vs Turkey, Application number 00021594/93, 20. Mai 1999, Reports 1999-III, Rn. 88; Kelly a.o.vs UK, Rn. 94; Ergi vs Turkey, Application number 00023818/94, 27. Juli 1998, Reports 1998-IV, Rn. 82.

Erleidet jemand in Polizeigewahrsam Verletzungen, so trifft den Staat die Verpflichtung, in schlüssiger Weise zu erklären, wie diese Verletzungen zu Stande gekommen sind. Ein Verweis auf das Ergebnis des strafrechtlichen Verfahrens, in dem unter Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo keine Verurteilung des beschuldigten Beamten stattfand, genügt in Bezug auf die staatliche Aufklärungspflicht nicht: Der EGMR führte dazu folgendes aus: *„Die Regierung war daher verpflichtet, eine plausible Erklärung zu liefern, wie die Verletzungen des Bf zustande kamen. Die Regierung hat jedoch lediglich auf den Ausgang des innerstaatlichen Strafverfahrens verwiesen, in dem der hohe Standard für einen Beweis, welcher notwendig ist, um eine strafgerichtliche Verurteilung zu bewirken, als nicht erreicht angesehen worden war (...) Auf der Grundlage des gesamten ihm vorliegenden Materials gelangt der GH zur Schlussfolgerung, daß die Regierung nicht in befriedigender Weise dargelegt (established) hat, daß die Verletzungen des Bf auf andere Weise zustande gekommen sind als – gänzlich, hauptsächlich oder teilweise – durch die Behandlung, die ihm während des polizeilichen Gewahrsams zuteil wurde.“*<sup>11</sup>

Ferner wird zur Erläuterung der staatlichen Aufklärungspflicht dargelegt, dass die betroffene Behörde eine schlüssige und plausible Erklärung zu erbringen hat, dass die Zwangsgewalt unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ausgeübt wurde:<sup>12</sup> Die durchzuführende Untersuchung muss daher geeignet sein, festzustellen, ob die Gewaltanwendung gerechtfertigt war.<sup>13</sup>

Eine effektive Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen umfasst vor allem Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unverzögerlichkeit.<sup>14</sup> Die Untersuchung ist umgehend und ex officio durchzuführen, sobald ein hinreichender Grund zur Annahme einer Menschenrechtsverletzung besteht.<sup>15</sup>

Die Unabhängigkeit der untersuchenden Stelle bildet für die Wirksamkeit der Untersuchung ein besonders wichtiges Element. So wird hervorgehoben, dass im Rahmen von Art. 2 EMRK die Verantwortlichkeit des Staates für die Ausübung von Zwangsgewalt darin besteht, dass diese einer unabhängigen, genauen und öffentlichen Überprüfung zu unterziehen ist, um unter den gegebenen Umständen feststellen zu können, ob diese gerechtfertigt war: *“*<sup>16</sup>

---

<sup>11</sup> EGMR, Ribitsch vs. Austria, Application number 00018896/91, 4. Dezember 1995, Rn. 34. Vgl. auch ÖJZ 1996/5, 148f.

<sup>12</sup> Salman vs. Turkey, Rn 100; Siehe auch Kelly a.o. v. the UK, Rn. 92. *„Indeed, the burden of proof may be regarded as resting on the authorities to provide a satisfactory and convincing explanation.“*

<sup>13</sup> Kelly a.o. vs. UK, Rn. 96.

<sup>14</sup> General Comment Nr 20 zu Art. 7 ICCPR, (1992), Rn 14: *Complaints must be investigated promptly and impartially by competent authorities so as to make the remedy effective.* Vgl. auch Kelly vs. UK Rn 97, sowie Art. 12, 13 UN- Antifolterkonvention.

<sup>15</sup> Vgl. in Bezug auf Fälle von Folter die Judikatur des UN Committee against Torture (CAT) Abdelli vs Tunisia, Communication No. 188/200129, Juni 2000.

<sup>16</sup> Kaya, Rn. 87; Siehe auch Gülec vs Turkey, Application number 00021593/93, 27. Juli 1998, Reports 1998-IV, Rn. 78: *“The Court observes that the procedural protection of the right to life inherent in Article 2 of the Convention secures the accountability of agents of the State for their use of lethal force by subjecting their actions to some form of independent and*

Außerdem ist zu beachten, dass sich die Unabhängigkeit der Untersuchung in der Unabhängigkeit von den an den Ereignissen beteiligten Organen und Personen manifestiert, die nicht nur eine hierarchische und institutionelle, sondern auch eine tatsächliche Unabhängigkeit erfordert.<sup>17</sup> Aus den selben Gründen sollte die untersuchende Einheit nicht der selben Weisungsbefugnis („*part of the same chain of command*“) unterstehen wie die untersuchte.<sup>18</sup>

### 2.1.3 Die materiellrechtliche Komponente des Rechts auf Rechtsschutz

Auf materiellrechtlicher Ebene wird das Recht auf Rechtsschutz in Bezug auf eine Wiedergutmachungspflicht des Staates bei erlittenen Menschenrechtsverletzungen ausgelegt.

Der Wiedergutmachungspflicht des Staates steht das Wiedergutmachungsrecht des Opfers gegenüber. Das Recht umfasst den Ersatz von materiellem und immateriellem Schaden, die *restitutio in integrum*, den Ersatz von entgangenem Gewinn, aber auch andere Formen der Genugtuung. Der Umfang der Wiedergutmachung hängt von den Umständen des Einzelfalles, wie die Schwere der Menschenrechtsverletzung, die Folgen für das Opfers etc. ab; generell ist dabei auf die Schadloshaltung des Opfers abzustellen. In den sog. Van Boven/Bassiouni principles<sup>19</sup> wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch die Genugtuung (öffentliche Entschuldigung der politisch Verantwortlichen, strafrechtliche Verfolgung der Täter, etc.) und das Sicherstellen der Vermeidung einer erneuten Verletzung Gegenstand der Wiedergutmachungspflicht des Staates sein können.<sup>20</sup> Dazu zählen insbesondere

- Beendigung anhaltender Menschenrechtsverletzungen;
- Erhebung der zugrunde liegenden Fakten und eine umfangreiche und öffentliche Aufklärung;

---

*public scrutiny capable of leading to a determination of whether the force used was or was not justified in a particular set of circumstances.*”

<sup>17</sup> Kelly vs. UK, Rn. 95; siehe auch Ogur vs. Turkey, Rn. 91: „*For an investigation into alleged unlawful killing by State agents to be effective, it may generally be regarded as necessary for the persons responsible for and carrying out the investigation to be independent from those implicated in the events... This means not only a lack of hierarchical or institutional connection but also a practical independence*”.

<sup>18</sup> Ibid; Vgl. auch Aktas vs. Turkey, Application Number 0024351/94, 24. April 2003. Rn. 297: “*The inspection of the interrogation centre carried out was suspect: all four persons were members of the gendarmerie on top of which three of them had been attached to the intelligence unit of the Mardin provincial gendarmerie*” (unit is directly linked with the suspect police officers) ...*this administrative body could not be considered independent and was unlikely to instigate effective investigative measures*”. Vgl. auch Rn. 305: “*whether or not Major Dursun Seker took part in the interrogation of the victim, the fact remains that he too was a member of the gendarmerie and therefore part of the same chain of command as the men, whose action he was investigating.*”

<sup>19</sup> Die UN - Commission on Human Rights setzte einen Special Rapporteur on the right to restitution, compensation and rehabilitation of gross violations of human rights and humanitarian law. Auf dessen Vorschlag sowie unter der weiteren Bearbeitung durch Prof. Bassiouni wurden schließlich die Basic principles and guidelines on the right to reparation for victims of gross violations of human rights and humanitarian law (Van Boven/Bassiouni Principles nach dem Special Rapporteurs) verabschiedet.

<sup>20</sup> E/CN.4/2000/62.Van Boven/Bassiouni Principles Art.25 a,b,d, e, f, h: Cessation of continuing violations; verification of the facts and full and public disclosure of the truth; an official declaration or a judicial decision restoring the dignity, reputation and legal rights of the victim or the persons connected with the victim; apology, including public acknowledgement of the facts and acceptance of responsibility; judicial and administrative sanctions against persons responsible for the violations; inclusion in human rights training.

- Eine offizielle Erklärung oder eine Gerichtsentscheidung, welche die Würde, den Ruf und die Rechte des Opfers bzw. dessen Angehörige wiederherstellt;
- Entschuldigung gegenüber dem Opfer bzw. dessen Angehörigen, die öffentliche Anerkennung der festgestellten Tatsachen und die Übernahme der Verantwortung;
- Gerichtliche oder Verwaltungsrechtliche Sanktionen für die verantwortlichen Personen;
- Verankerung dieser Prinzipien in menschenrechtlichen Trainings.

## **2.2 Das Selbstbeichtigungsverbot (der Grundsatz „nemo tenetur se ipsum accusare“) im Lichte der Rechtsprechung des EGMR**

Im Rahmen der Aufklärungspflicht des Staates kann in Bezug auf die Aussagen der amtschandelnden BeamtenInnen das Verbot, sich selbst belasten zu müssen, virulent werden.

Während der Grundsatz *nemo tenetur* in Art. 14 Abs. 3 lit. g ICCPR ausdrücklich festgeschrieben ist (ein wegen einer strafbaren Handlung Angeklagter darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen) und im Statut des internationalen Strafgerichtshof übernommen wird,<sup>21</sup> ist das Verbot des Zwanges zur Selbstbeichtigung in der EMRK nicht ausdrücklich erwähnt. Durch die Rechtsprechung des EGMR ist aber klargestellt, dass dieses Verbot und die daraus resultierenden Rechte einen essentiellen Bestandteil eines „fairen Verfahrens“ im Sinne des Art. 6 EMRK bildet, wie der EGMR erstmals im Fall *Funke vs. Frankreich* feststellt: „*Die besonderen Wesenszüge des Zollrechts können einen solchen Eingriff in das Recht des Angeklagten (anyone „charged with a criminal offence“) – iSd autonomen Bedeutung dieses Ausdrucks in Art. 6 zu schweigen (to remain silent) und nicht dazu beitragen, sich selbst zu beschuldigen, nicht rechtfertigen.*“<sup>22</sup>

Der EGMR hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass das Recht, bei einem Polizeiverhör zu schweigen, und das Recht, sich nicht selbst zu belasten, Bestandteil der internationalen Standards eines fairen Verfahrens und von Artikel 6 EMRK sind.<sup>23</sup> Aus dem Schweigen des Beschuldigten darf zwar nicht auf dessen Schuld geschlossen werden. Ob aber aus einer Aussageverweigerung nachteilige Rückschlüsse gezogen werden können, muss im Lichte aller Umstände des Falles beurteilt werden. Das Schweigerecht wird grundsätzlich weit und zu Gunsten der Interessen des Beschuldigten ausgelegt und ist nicht reduziert auf das Bekenntnis der Schuld per se, sondern umfasst auch Angaben, aus denen mitunter belastende Schlussfol-

<sup>21</sup> Vgl. Art. 67 Abs. 1 lit.g des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs: „*Der Angeklagte...darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, und er darf schweigen, ohne dass sein Schweigen bei der Feststellung von Schuld oder Unschuld in Betracht gezogen wird.*“

<sup>22</sup> *Funke v France*, Application No. 0010828/84, 25. Februar 1993; EGMR A 236-A, Rn. 44 Vgl auch ÖJZ 1993/33, 532f. „*The special features of customs law cannot justify such an infringement of the right of anyone „charged with a criminal offence“, within the autonomous meaning of this expression in Article 6, to remain silent and not to contribute to incriminating himself.*“

<sup>23</sup> *John Murray vs. UK*, A-300-A, Application No 18731/91, 08. Februar 1994, Rn. 45.

gerungen gezogen werden oder die, die Glaubwürdigkeit des Betroffenen auf Grund anderer Aussagen in Frage stellen können.<sup>24</sup>

### **3. Erwägungen zur Aufklärungs- und Wiedergutmachungspflicht des Staates und dem Grundsatz nemo tenetur, ausgehend vom Fall Wague**

#### **3.1 Die Aussageverweigerung der BeamtInnen im UVS Verfahren**

Im UVS–Verfahren gem. Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG, das im Zusammenhang mit dem Tod von Cheibani Wague geführt wurde,<sup>25</sup> verweigerten die hauptbeteiligten BeamtInnen gänzlich die Aussage; auch die Beantwortung einzelner Fragen wurde abgelehnt.

Im Verfahren gem. Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG geht es nicht um die Feststellung von Schuld und/oder um die Verhängung von Sanktionen, sondern um eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit bzw Rechtswidrigkeit der beim UVS angefochtenen Maßnahme unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt. Die Behörde, der das Verhalten der Exekutivorgane zuzurechnen ist, ist als „belangte Behörde“ passiv legitimiert.<sup>26</sup> Sie genießt Parteistellung; ihre Organe sind lediglich Zeugen.

Gem. § 49 Abs. 1 AVG<sup>27</sup> wird im UVS-Verfahren das Recht sich nicht selbst belasten zu müssen,<sup>28</sup> darauf beschränkt, dass *einzelne Fragen* nicht beantwortet werden müssen, wenn Zeugen sich oder ihre Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würden. Im Vergleich dazu kennt § 152 (1) Z 1 StPO<sup>29</sup> ein absolutes und generelles Zeugnisverweigerungsrecht für Personen, die sich im Fall wahrheitsgemäßer Aussage selbst belasten würden, wobei es genügt, dass die Umstände der möglichen Selbstbelastung zumindest glaubhaft gemacht werden.<sup>30</sup> Die Schutzfunktion in der StPO ist daher in diesem Punkte weiter reichend als jene des § 49 Abs. 1 AVG: Zum Unterschied von der Regelung in der StPO

---

<sup>24</sup> Saunders vs. UK, Application No. 43/1994/490/572, 17. Dezember 1996, Reports 1996-VI, Rn. 71: „In any event, bearing in mind the concept of fairness in article 6, the right not to incriminate oneself cannot reasonably be confined to statements of admission of wrongdoing or to remarks which are directly incriminating. Testimony obtained under compulsion which appears on its face to be of a non-incriminating nature – such as exculpatory remarks or mere information on questions of fact – may later be deployed in criminal proceedings in support of the prosecution case, for example to contradict or cast doubt upon other statements of the accused or evidence given by him during the trial or to otherwise undermine his credibility.”

<sup>25</sup> Vgl. Beschwerdesache Krammer UVS-02/13/6598/2003. Gegen den Bescheid wurde Amtsbeschwerde erhoben.

<sup>26</sup> Berka, Walter. „Die Grundrechte – Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich.“ Wien 1999, 184 f.

<sup>27</sup> § 49 Abs.1 Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:

1. über Fragen deren Beantwortung dem Zeugen, seinem Ehegatten, seinem Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, seinem Geschwisterkind oder einer Person, die mit ihm noch näher verwandt oder verschwägert ist, ferner seinen Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekindern, seinem Vormund oder Pflegebefohlenen einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil oder die Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung zuziehen und zur Schande gereichen würde.

<sup>28</sup> Vgl. Art. 90 Abs.2 B-VG, Art. 6 Abs. 3 EMRK und Art. 14(3)g ICCPR.

<sup>29</sup> § 152 Abs. 1 StPO Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

1. Personen, die sich durch ihre Aussage der Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen würden oder die im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten Strafverfahren Gefahr liefen sich selbst zu belasten, auch wenn sie bereits verurteilt sind.

<sup>30</sup> SSSt 62/19.

bezieht sich jene im AVG auf Einzelfragen und nicht auf ein bestimmtes ereignisbezogenes Beweisthema als Ganzes (§ 152 Abs. 4 StPO). Diese Regelung wurde im Zuge des StrafprozessänderungsG 1993 BGBl. 526 eingeführt und ersetzte die verfassungsrechtlich fragwürdige Regelung des § 153 StPO, wonach dem Zeugen nur ein relatives Verweigerungsrecht bei selbstbelastenden Aussagen zugestanden wurde.<sup>31</sup>

Wie im Fall Wague können bei einer Maßnahmenbeschwerde die einschreitenden BeamtInnen in einem UVS-Verfahren gegen die belangte Behörde als ZeugInnen und in weiterer Folge in einem Strafprozess zur Klärung der individuellen Verantwortlichkeit als Beschuldigte oder auch als ZeugInnen auftreten. Die im Rahmen eines UVS-Verfahrens getätigten Aussagen der BeamtInnen als ZeugInnen können unter den Voraussetzungen gem. §§ 245 Abs.1 und 252 Abs 1 StPO in einem Strafprozess verwertet werden. Im Sinne einer menschenrechtskonformen Interpretation ist § 152 StPO für die Regelungen im AVG von maßgeblicher Bedeutung: Um sich nicht der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung auszusetzen, dürfen sich die ZeugInnen im AVG-Verfahren auf die weitergehenden Aussageverweigerungsrechte der StPO berufen.

Die Verweigerung der Aussage der BeamtInnen ist vor dem Hintergrund der Aufklärungspflicht des Staates und des Grundsatzes *nemo tenetur* zu sehen. Der Behörde und den handelnden BeamtInnen als Organen des Staates in Ausübung verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt obliegt einerseits die Pflicht, bei der Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen mitzuwirken, insbesondere wenn diese im Rahmen ihres Handlungsbereiches verwirklicht wurden. Andererseits wird die Mitwirkungspflicht im Zusammenhang mit der Klärung der Frage der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der einzelnen BeamtInnen als Personen durch das Selbstbeichtigungsverbot begrenzt. Daraus ergibt sich prima vista ein Spannungsverhältnis zwischen der Aufklärungspflicht des Staates und dem Grundsatz *nemo tenetur*.<sup>32</sup>

Eine Abwägung zu Gunsten des einen oder des anderen Grundsatzes ist dennoch nicht angebracht, da das Prinzip *nemo tenetur* und die Aufklärungspflicht des Staates nicht im Widerspruch stehen. Strafrechtlich relevante Vorwürfe der unrechtmäßigen Anwendung von staatli-

---

<sup>31</sup> Berka, Walter. „Die Grundrechte – Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich.“ Wien 1999, Rz. 853.

<sup>32</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen von Richter Helm in der Beschwerdesache Krammer UVS-02/13/6598/2003 unter Pkt. 3.2.12. Zur Würdigung der Aussageverweigerung des sechs hauptbeteiligten Exekutivbeamten bei ihrer Einvernahme als Zeugen ist folgendes zu bemerken: „Das Verfahren als solches (und dies gilt auch für international vergleichbare Verfahren) beruht auf der gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung, dass Handlungen von Exekutivorganen in einem gerichtsförmlichen Verfahren von einer unabhängigen Instanz überprüft werden können; für einen Rechtsstaat nach heutigem Verständnis kommt die Alternative – eine bloß interne Überprüfbarkeit – nicht ernstlich in Betracht. Diese Entscheidung aber steht und füllt mit der grundsätzlichen Rechenschaftspflicht der Exekutive gegenüber der Justiz (im materiellen Sinne). Es ist daher kein Zufall, wenn § 49 AVG das Zeugnis-verweigerungsrecht in diesem Verfahren auf den nach Art. 6 EMRK unerlässlichen Kern beschränkt, sodass der als Zeuge einvernommene Organwalter zwar die Beantwortung einzelner Fragen begründet ablehnen kann, aber kein Recht hat, sich generell der Aussage zu entziehen. Mit einer Ausdehnung dieses Rechts würde es der Willkür der Exekutivorgane anheim gestellt, ein Verfahren gemäß Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG zu vereiteln.“

cher Zwangsgewalt und das Recht auf Rechtsschutz stehen nicht im gleichen rechtlichen Beziehungsgefüge. Im Wege der Maßnahmenbeschwerde gem. Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG soll geklärt werden, ob die Behörde staatliche Zwangsgewalt rechtmäßig und insbesondere unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ausgeübt hat. Davon zu unterscheiden ist die individuelle Verantwortlichkeit der einzelnen handelnden Personen im Wege eines allfälligen Strafverfahrens. Außerdem ist auf der Basis der Dienstvorschriften das Verhalten auf etwaige disziplinarrechtliche Konsequenzen hin zu überprüfen.

Alle genannten Beurteilungen liegen auf unterschiedlichen Ebenen und haben jeweils verschiedene Verantwortungslagen zu klären. Eine Verknüpfung zwischen der behördlichen, der individuellen und der dienstrechtlichen Ebene kann, muss aber nicht notwendiger Weise gegeben sein; die Feststellung einer allfälligen rechtswidrigen Vorgehensweise der Behörde ist mit der Prüfung auf das Vorliegen eines rechtswidrigen oder schuldhaften Verhaltens der für die Behörde handelnden Personen im Sinne einer strafrechtlichen Beurteilung nicht gleichzusetzen. Da den Staat (die Behörde) wegen seiner (ihrer) Fürsorgepflicht hinsichtlich der in seiner (ihrer) Gewahrsame befindlichen Personen<sup>33</sup> besondere Pflichten treffen, deren Vernachlässigung in der Gesamtheit der Amtshandlung eine allfällige Rechtswidrigkeit indizieren kann, ist bei den handelnden Organen auf deren konkretes Verhalten Bedacht zu nehmen und die Rechtswidrigkeit und die allfällige Vorwerfbarkeit dieses Verhaltens zu beurteilen. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit (Verletzung von subjektiven Rechten des Beschwerdeführers) durch den UVS enthält für das Strafgericht kein verbindliches Präjudiz. Von einer Indizwirkung der festgestellten Rechtswidrigkeit auch in Richtung Personalisierung des Verdachts ist jedoch auszugehen.

Wie erwähnt, treffen den Staat für Geschehnisse im Rahmen seines Wirkungsbereichs eine besondere Verantwortlichkeit und Sorgfaltspflichten. Daraus ist eine Verschiebung der Beweislast für allenfalls geschehene Übergriffe abzuleiten. Die belangte Behörde kann sich durch eine schlüssige und nachvollziehbare Erklärung vom Vorwurf der unrechtmäßigen Amtshandlung „freibeweisen“.<sup>34</sup> In diesem Zusammenhang sei auf das Erfordernis einer entsprechenden Dokumentation gem. § 10 RLV verwiesen, wonach die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dafür zu sorgen haben, dass die für ihr Einschreiten maßgeblichen Umstände später nachvollzogen werden können. Weist die Dokumentation auf Grund von Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit keine Nachvollziehbarkeit der Amtshandlung auf, so schlägt der Mangel zu Lasten der Behörde zu Buche.

---

<sup>33</sup> Aktas vs. Turkey, Rn.289: *“Detained persons are in a vulnerable position and the authorities are under the duty to protect them. Consequently, where an individual is taken into police custody in good health and is found to be injured on release, it is incumbent on the State to provide a plausible explanation of how those injuries were caused.”*

<sup>34</sup> Salman vs. Turkey, Rn. 100: *“Indeed the burden of proof may be regarded as resting on the authorities to provide a satisfactory and convincing explanation.”*

### 3.2 Die Untersuchung durch das BIA

Die Hauptaufgabe des im Jänner 2001 eingerichteten BIA besteht in der Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden, die den Bereich der Amtsdelikte betreffen (§§ 302-313 StGB). Die Ermittlung bei Misshandlungsvorwürfen stellt einen nicht unbedeutenden Teil der Arbeit des BIA dar (ca. 53% des Anzeigenanfalls nach eigenen Angaben). Von der Tätigkeit des BIA ist jene der Dienstbehörden und Disziplinkommissionen zu unterscheiden.

Gem. dem Erlass des BMI Zl. 85.603/100-BIA/03 besteht eine Meldepflicht für jede Dienststelle, die Kenntnis von einem in den Aufgabenbereich des BIA fallenden Sachverhalt hat. Das BIA wird aus eigenem Antrieb oder auf Ersuchen der StA tätig und ist gegenüber dem BMI per Erlass weisungsfrei gestellt;<sup>35</sup> eine verfassungsmäßige Verankerung der Weisungsfreiheit besteht nicht. Bei Vorliegen von Misshandlungsvorwürfen hat das BIA binnen 24 Stunden eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständige StA zu erstatten und wird in Folge im Auftrag der Justiz tätig.

Den in der internationalen Rechtsprechung entwickelten Kriterien einer effektiven Untersuchung entspricht das BIA in Bezug auf das Gebot der Unabhängigkeit nicht.<sup>36</sup> Der MRB stellte bereits im Zusammenhang mit der Empfehlung über die mangelnde Informationsweitergabe des BIA an die Kommissionen fest, dass das BIA „wie alle anderen Abteilungen im BMI eingegliedert sei und einen organisatorischen Teil des Innenministeriums darstelle.“ Auch wenn das BIA die ihm übertragenen Angelegenheiten weisungsfrei zu erledigen habe, ist der Bundesminister die oberste Sicherheitsbehörde auch dieser Organisationseinheit.<sup>37</sup> Angesichts der lediglich durch internen Erlass verfügten Weisungsfreistellung ist die nötige Sichtbarkeit der Unabhängigkeit im Außenverhältnis nicht ausreichend gesichert. Dieser Umstand kann sich auch auf das Aussageverhalten von einvernommenen ZeugInnen in Bezug auf Misshandlungsvorwürfe auswirken, die der Polizei gegenüber erhoben werden.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt daher, ein den Menschenrechtsstandards entsprechendes Modell zur Untersuchung von Vorwürfen unrechtmäßiger Ausübung staatlicher Zwangsgewalt auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang wird es außerdem für sinnvoll erachtet, mit Hilfe eines Ländervergleichs verschiedene Modelle zur Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen ausfindig zu machen und zu evaluieren.

<sup>35</sup> Zl. 93.000/112-V/2/01 vom 31.01.2001.

<sup>36</sup> Vgl. in Bezug auf Fälle von Folter in der Rechtsprechung des UN Committee against Torture (CAT): Abdelli vs Tunisia; und des EGMR: Kaya vs Turkey, Rn. 87; Gülec vs Turkey, Rn. 78; Kelly a.o. vs. UK, Rn. 95; Ogur vs. Turkey, Rn. 91; Aktas vs. Turkey, Rn. 297.

<sup>37</sup> Vgl. Erklärung des MRB zur mangelnden Informationsweitergabe des BIA an den MRB und die dazugehörige Empfehlung Nr. 238.

### 3.3 Öffentliche Erklärungen des Bundesministers

Der Bundesminister für Inneres hat im Rahmen eines ZIB 2-Interviews am 23. Juli 2003 zu Beginn der Ermittlungen im Fall Wague auf Fragen der interviewführenden Journalistin folgende Erklärungen abgegeben:

*Ingrid Thurnher: Wer oder was ist für den Tod des 33-jährigen Afrikaners Ch. W im Wiener Stadtpark verantwortlich? Die Staatsanwaltschaft ermittelt weiter gegen unbekannt, aber inzwischen ist die Frage schon zum handfesten Politthema geworden. Polizei und Rettung schieben sich wechselseitig die Verantwortung in die Schuhe und die politischen Vertreter nehmen jeweils ihre eigenen Organisationen in Schutz*

*Die Wiener Gesundheitsstadträtin Elisabeth Pittermann hat gestern schwere Vorwürfe gegen die Polizei erhoben, und Innenminister Strasser stellte sich im Interview mit Elisabeth Totzauer schützend vor seine Beamten.*

*Strasser: Wir haben sowohl auf der Behördeseite alle Untersuchungen eingeleitet. Es ist ein tragischer und bedauerlicher Fall, umso wichtiger ist eine ganz genaue Untersuchung der Ereignisse.*

*Moderatorin: Welche Untersuchungsergebnisse liegen Ihnen vor, dass sie davon ausgehen könne, dass im Fall Cheibani Wague ihre Beamten richtig gehandelt haben?*

*Strasser: Der zuständige Polizeipräsident Dr. Stiedl hat sich das gesamte Material sehr genau angesehen und für ihn gibt es keinen Umstand, der irgendwelche dienstrechtliche Maßnahmen zur Folge haben müsste.*

*Moderatorin: Ich habe mir auch dieses Video angeschaut, da sieht man doch mehrere Minuten einen Exekutivbeamten auf einem leblosen Körper stehend; genauso einen Sanitäter auf einem leblosen Körper, der am Boden liegt. Es steht ein Notarzt dabei, der eigentlich nichts macht. Entspricht dies ihren Vorgaben?*

*Strasser: Zum Notarzt möchte ich nicht Stellung nehmen, das ist der Bereich, der im Bereich der Stadt Wien als Dienstgeber zu bewerten ist. Aber was die Arbeit unserer Beamten betrifft, hier steht nicht ein Beamter auf dem Besagten sondern er wird fixiert, und zwar der Fuß wird fixiert von dem Fuß eines Beamten.*

*Moderatorin: Warum muss ich einen Menschen der am Boden liegt, der sich nicht bewegt, fixieren?*

*Strasser: Das ist eine Frage, die ich verstehe, wenn man im Nachhinein die Dinge ansieht. Aber es sagen die rechtlichen Vorschriften sehr genau, dass der Beamte aufgrund der Vorkommnisse, die gewesen sind seine Arbeit tun muss und nach allen genauen Beobachtungen. Auch nach Einschätzung des Polizeipräsidioms hat diese Beamtin in diesem Fall sich der Situation angepasst verhalten und ich teile diese Ansicht des Polizeipräsidioms.*

*Moderatorin: Es ist die Tatsache dass ein Mensch in Staatsgewahrsam gestoben ist, wo man sich fragt, es muss doch auch irgendwelche dienstrechtliche Konsequenzen haben.*

*Strasser: Wenn diese Todesfolge aufgrund unseres Einschreitens erfolgt wäre, werden wir uns das genau ansehen. Ich bin dagegen, dass Vorverurteilungen noch vor laufender Kamera stattfinden, bevor man ein genaues Bild über die Ursachen gemacht hat.*

*Moderatorin: Glauben Sie selbst, dass in manchen Bereichen der Umgang der Exekutive mit labilen oder auffälligen Menschen verbesserungswürdig ist?*

*Strasser: Grundsätzlich ist Polizeiarbeit immer verbesserungswürdig und grundsätzlich ist es leider auch immer so, dass in der Polizeiarbeit auch Fehler passieren so wie überall im Leben. Unsere Aufgabe ist, dass wir Fehler minimieren, dass wir anhand von Erfahrungen die wir machen lernen.*

*Moderatorin: Was sollte ihrer Meinung nach aus dem Fall, aus dem Tod von Cheibani Wa-gue gelernt werden?*

*Strasser: Das werden wir bewerten, wenn wir nicht Behauptungen sondern Tatsachen auf dem Tisch haben.*

In den Presseberichten zu diesem Thema wurden vor allem folgende Aussagen wiedergegeben (Übersicht über die Presseberichte im Einzelnen siehe Anhang):

Die Presse vom 23.07.2003

**Strasser: Vorerst keine Suspendierung**

*Nach dem Tod des Afrikaners Cheibani W.: Die Polizisten, die im Einsatz waren, werden vorerst nicht suspendiert, erklärte Minister Strasser.*

*Wien (no). Die Erkenntnisse aus dem Montag veröffentlichten Video, das die Geschehnisse vor dem Tod von Cheibani W. im Wiener Stadtpark zeigt, sind für Innenminister Ernst Strasser kein Grund für disziplinarrechtliche Schritte. Wiens Polizeipräsident Stiedl habe das Video analysieren lassen: Die Polizisten hätten sich im „tragischen Fall“ korrekt verhalten, so Strasser im „presse“ Gespräch: „Eines muss ich aus meiner Sicht klar sein, der Schutz unserer Mitarbeiter hat absoluten Vorrang.“ Ein Augenzeuge erklärt, ein Beamter habe Cheibani W. geschlagen: Dies wird intern untersucht.*

Die Presse vom 24.07.2003

**Strasser verteidigt Polizei-Vorgehen**

*WIEN (red). Nach dem Tod des 33-jährigen Mauretaniers Cheibani W. im Afrikadorf verteidigte am Mittwoch Innenminister Ernst Strasser (VP) das Vorgehen seiner Beamten: Sie hätten entsprechend den Vorgaben gehandelt und sich der Situation angepasst verhalten.“ Nach genauer Analyse des Videos, das Teile der Amtshandlung zeigt, gebe es keinen Anlass zu Suspendierungen wie bei der Rettung. Scharf wie Strasser die Anschuldigungen von Stadträtin Pittermann (SP) zurück, wonach die Beamten W. brutal niedergeschlagen hätten. Pittermann soll Beweise vorlegen oder die Aussage zurückziehen.*

Die Presse vom 24.07.2003

**Gegenseitige Schuldzuweisungen nach Todesfall**

*Innenminister Strasser verteidigt seine Beamten gegen die Angriffe von Stadträtin Pittermann. Ein Mediziner bezeichnet das „Fixieren am Boden“ als lebensgefährlich.*

*... Der Hintergrund zu Pittermanns Vorwürfen: Vom Mitveranstalter des Afrikadorfs, Elfried Malle, liegt eine Aussage vor, dass W. von zwei Polizisten mit Fäusten am Hinterkopf und Rücken geschlagen wurde. Dieser Vorwurf wird laut Strasser auch weiter intern geprüft. Auf dem Video über die Amtshandlungen ist zu sehen, dass nicht nur Sanitäter, sondern auch eine Polizistin auf dem regungslos am Boden liegenden W. gestanden sind. Dies sei laut Strasser nach den heutigen Ermittlungen keine Überschreitung bei deinem derartigen Einsatz.*

*Laut dem Chefarzt der Rettung, Alfred Kaff, Hätten sich seine Sanitäter – entgegen den Richtlinien – von den Polizisten überreden lassen, W. am Boden zu fixieren.*

*Laut Strasser sei besagtes Video „sehr genau studiert“ worden – alle Beamten hätten „entsprechend den Vorgaben gehandelt und sich der Situation angepasst verhalten.“..*

Der Standard vom 24.07.2003

**Polit-Zwist um den Tod des Mauretaniens**

*Wien – Innenminister Ernst Strasser (VP) fordert von der Wiener Gesundheitsstadträtin Pittermann (SP) Beweise für ihre Vorwürfe, die Polizei habe Schuld am Tod des 33-jährigen Mauretaniens Cheibani W. in Wien. Er sehe keine Veranlassung die beteiligten Polizisten zu suspendieren, erklärt der Politiker im Gespräch mit dem Standard.*

Neue Kronen Zeitung vom 24.07.2003

**Polizei über Schuldzuweisung empört**

*Minister stellt sich vor eine Beamten*

*Auch Innenminister Ernst Strasser stellt sich nach der „ungeheuerlichen Vorverurteilung“ vor seine Beamten. „Ich habe sofort einen Brief an die Frau Stadträtin geschrieben und gebeten, Unterlagen oder Hinweise für ihre Vorwürfe vorzulegen, ansonsten ihre Aussagen zurückzuziehen,“ so der Minister. „Polizisten und Gendarmen, die sich der Situation angepasst verhalten haben, haben den Anspruch auf Loyalität seitens des Polizeipräsidenten, ihres Ministers und der Politik.“ Strasser betonte auch, dass es laut Polizeipräsident Stiedl keinen Umstand gebe, dienstrechtliche Maßnahmen zu setzen.*

*...Innenminister Strasser sprach sich gegen die Vorverurteilung der Beamten aus. „Es ist tragisch genug, dass ein Mensch zu Tode gekommen ist.“*

Für den konkreten Fall ist der MRB zu dem Ergebnis gekommen, dass im Kontext der medialen Berichterstattung durch öffentliche bzw. medial vermittelte Äußerungen ein Anschein an Parteilichkeit der nicht nur politisch, sondern auch für die Führung von Untersuchungen Verantwortlichen entstehen konnte. Durch die stark verkürzte Wiedergabe ist die Berichterstattungen geeignet, als Botschaft die Aussage zu vermitteln, der Minister setze sich gegen die laut gewordenen Vorwürfe zur Wehr und qualifiziere vorab die Vorgehensweise „seiner“ BeamtInnen als eine den Vorgaben entsprechende. In dieser Hinsicht könnte die Sorgfalt bei der Wahl der Formulierungen eine größere gewesen sein.<sup>38</sup>

Der MRB empfiehlt, in Fällen von Misshandlungsvorwürfen u. dgl. wegen der besonderen Sensibilität der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und wegen der Rechte Betroffener hinsichtlich dieser Wirkung bei öffentlichen Äußerungen von Verantwortungsträgern ein besonders hohes Maß an Achtsamkeit einzuhalten. Jeder Anschein einer Vorwegnahme der Ergebnisse der Untersuchung – in Richtung sowohl einer Vorverurteilung als auch eines Vorwegfreispruchs – sollte vermieden werden.

<sup>38</sup> Soweit strafrechtliche Vorwürfe im Raum stehen, hat der politisch Verantwortliche wohl in jeder Richtung "Enthaltensamkeit" zu üben; den einschreitenden Beamten kommt auch das Recht auf Wahrung der Unschuldsvermutung zu, das auch durch öffentliche Äußerungen im Vorverfahren verletzt werden kann (siehe ÖJZ 1995/34; Fall Allenet de Ribemont gegen Frankreich) Art 6 Abs 2 EMRK vermag daher die Behörden nicht daran zu hindern, die Öffentlichkeit über laufende strafrechtliche Ermittlungen zu informieren, aber er verlangt, dass sie dies mit aller gebotener Diskretion und Umsicht tun.

Mit der endgültigen Feststellung, dass die Anwendung von staatlicher Zwangsgewalt im vorliegenden Fall rechtswidrig war, werden im Rahmen der Wiedergutmachungspflicht neben einer materiellen Entschädigung auch eine öffentliche Entschuldigung seitens der politisch Verantwortlichen gegenüber den Opfern sowie die Setzung von Maßnahmen geboten sein, die dazu beitragen, dass sich künftig derartige Menschenrechtsverletzungen nicht mehr ereignen. Dies hat gegenüber den Opfern und gegenüber den BeamtInnen eine wichtige Signalwirkung für die Entwicklung der Kultur im Umgang mit Menschenrechten.

#### **4. Zusammenfassung**

Nach international und verfassungsrechtlich anerkannten und verbindlichen Menschenrechtsstandards ist der Staat verpflichtet, Eingriffe in die Rechte auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit zu untersuchen und aufzuklären. Vor allem dann, wenn Personen gewaltsam zu Tode gekommen sind, ist der Staat verpflichtet, unverzüglich eine wirksame und offizielle, unabhängige und unparteiliche Untersuchung durchzuführen, die geeignet ist festzustellen, ob die Gewaltanwendung gerechtfertigt war.

Opfer von Menschenrechtsverletzungen haben ein Recht auf Wiedergutmachung und Genugtuung. Dem steht die Verpflichtung des Staates auf Wiedergutmachung gegenüber, insbesondere durch

- Beendigung anhaltender Menschenrechtsverletzungen;
- Erhebung der zugrunde liegenden Fakten und eine umfangreiche und öffentliche Aufklärung;
- Eine offizielle Erklärung oder eine Gerichtsentscheidung, welche die Würde, den Ruf und die Rechte des Opfers bzw. dessen Angehöriger wiederherstellt;
- Entschuldigung gegenüber dem Opfer bzw. dessen Angehörigen, die öffentliche Anerkennung der festgestellten Tatsachen und die Übernahme der Verantwortung;
- Gerichtliche oder Verwaltungsrechtliche Sanktionen für die verantwortlichen Personen;
- Verankerung dieser Prinzipien in menschenrechtlichen Trainings.

Der Grundsatz des „nemo tenetur se ipsum accusare“ (Selbstbeichtigungsverbot) ist ein Individualrecht zum Schutz vor Verfolgung. Durch dieses Recht wird die Aufklärungs- und Wiedergutmachungspflicht des Staates nicht eingeschränkt. Der Staat darf den Grundsatz des „nemo tenetur“ nicht zum Vorwand nehmen, um seine Aufklärungs- und Wiedergutmachungspflichten nicht nachzukommen.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, ein den Menschenrechtsstandards entsprechendes Modell zur Untersuchung von Vorwürfen unrechtmäßiger Ausübung staatlicher Zwangsgewalt auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang wird es außerdem für sinnvoll erachtet, mit Hilfe eines Ländervergleichs verschiedene Modelle zur Untersuchung von Misshandlungsvorfällen ausfindig zu machen und zu evaluieren.

Die Aufklärungs- und Wiedergutmachungspflicht verpflichtet staatliche Organe zu besonderer Achtsamkeit und Zurückhaltung bei der Abgabe öffentlicher Erklärungen im Sinne der Vermeidung jeglichen Anscheins von Parteilichkeit.

Der MRB empfiehlt, in Fällen von Misshandlungsvorfällen u. dgl. wegen der besonderen Sensibilität der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und wegen der Rechte Betroffener hinsichtlich dieser Wirkung bei öffentlichen Äußerungen von Verantwortungsträgern ein besonders hohes Maß an Achtsamkeit einzuhalten. Jeder Anschein einer Vorwegnahme der Ergebnisse der Untersuchung – in Richtung sowohl einer Vorverurteilung als auch eines Vorwegfreispruchs – sollte vermieden werden.

Für den konkreten Fall ist der Menschenrechtsbeirat der Auffassung, dass die Sorgfalt bei der Wahl der Formulierungen bei der Bewertung des Verhaltens der Beamten eine größere gewesen sein könnte, wodurch im Kontext der medialen Berichterstattung ein Anschein an Parteilichkeit der nicht nur politisch, sondern auch für die Führung von Untersuchungen Verantwortlichen entstehen konnte.

Mit der endgültigen Feststellung, dass die Anwendung von staatlicher Zwangsgewalt im vorliegenden Fall rechtswidrig war, werden im Rahmen der Wiedergutmachungspflicht neben einer materiellen Entschädigung auch eine öffentliche Entschuldigung seitens der politisch Verantwortlichen gegenüber den Opfern sowie die Setzung von Maßnahmen geboten sein, die dazu beitragen, dass sich künftig derartige Menschenrechtsverletzungen nicht mehr ereignen. Dies hat gegenüber den Opfern und gegenüber den BeamtInnen eine wichtige Signalwirkung für die Entwicklung der Kultur im Umgang mit Menschenrechten.